

Statuten des gemeinnützigen Vereins „Scribmeticum“ – Verein zur Unterstützung von Menschen mit Lernschwächen

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Scribmeticum – Verein zur Unterstützung von Menschen mit Lernschwächen“ und hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

§2 Tätigkeitsbereich, Vereinszweck

Das Wirken des Vereins erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Unterstützung von Menschen bei der Überwindung ihrer Lernschwächen durch:

- a) Bewusstseinsbildung für das Phänomen der Lernschwächen, seine Verbreitung und die Notwendigkeit frühzeitiger und fundierter Unterstützungsmaßnahmen. Dabei wendet sich der Verein an eine möglichst breite Öffentlichkeit, Politik, Schulverwaltung, Lehrer, Eltern und Betroffene.
- b) Unterstützung des professionellen Aufbaus von geeigneten Einrichtungen, deren Handeln auf das Überwinden von Lernschwächen ausgerichtet ist. Diese Unterstützung umfasst sowohl ideelle als auch materielle Mittel, solange keine ausreichenden (öffentlichen) Förderungssysteme bestehen. Die Zielsetzung ist längerfristig, eine substantielle Finanzierung der öffentlichen Hand sicherzustellen.
- c) Förderung wissenschaftlicher und praxisrelevanter Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrer, Therapeuten, ehrenamtliche Mitarbeiter und Eltern in diesem Bereich.
- d) Individuelle finanzielle Beiträge für betroffene Menschen/Familien, für die die professionelle Hilfestellung eine zu hohe finanzielle Belastung bedeutet.

§3 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Subventionen, Sammlungen und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- c) Erträgnisse aus Veranstaltungen
- d) Einnahmen durch Vermietung von Werbeflächen und Sponsornennungen bei verschiedenen Veröffentlichungen
- e) Fördererbeiträge

§4 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als den eingezahlten

Kapitalanteil erhalten. Es darf kein Mitglied und keine andere Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten, die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Im Detail wird auch auf die Förderrichtlinien des Vereins verwiesen.

§5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und ehrenamtliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern, ehrenamtliche Mitglieder sind Personen, die sich aufgrund ihres besonderen Zugangs zu diesem Bereich unentgeltlich für die Ziele engagieren, aber keine ordentlichen Mitglieder sind.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts als auch Gesellschaften oder Institutionen werden. Über die Aufnahme aller Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss bis 1. November schriftlich beim Obmann eintreffen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Mitgliedsbeitragspflicht erlischt erst nach Wirksamkeit des Austritts.

§8 Ausschlussbestimmungen

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die

ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, jeweils zu Beginn eines neuen Vereinsjahres, verpflichtet.

§10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich jeweils im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt. Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister und endet nach Ablauf des Kalenderjahres der Eintragung. Ab dem 2. Vereinsjahr entsprechen die Vereinsjahre den Kalenderjahren.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, stimmberechtigt hingegen nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, beziehungsweise ihrer Vertreter, beschlussfähig. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie nach Ablauf von 30 Minuten abzuhalten, wobei die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse mit denen die Statuten geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§12 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins

§13 Vorstand

Der Vorstand besteht zumindest aus:

- a) dem (der) Obmann (Obfrau) und seinem (seiner) Stellvertreter(in)
- b) dem (der) Schriftführer(in) und seinem (seiner) Stellvertreter(in)
- c) dem (der) Kassier(in) und seinem (ihrer) Stellvertreter(in)

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Eine Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder für Spezialagenden ist auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung möglich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Sollte der Vorstand aus welchen Gründen immer nicht mehr handlungsfähig sein, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand wird vom Obmann in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Obmanns ausschlaggebend. Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter, ist auch dieser verhindert obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes muss der Generalversammlung gegenüber erklärt werden. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des Vorstandes folgende Agenden:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Die Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden
- g) Vornahme etwaiger Kooptierungen

§15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Dem Obmann obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Schriftführer verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchivs.

Der Kassier besorgt die ordnungsgemäße Geldgebarung und ist darüber dem Verein verantwortlich.

§16 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben in der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung, Enthebung und des Rücktritts der Vorstandsmitglieder gelten für den Rechnungsprüfer sinngemäß.

§17 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden in das jede streitende Partei zwei Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, der aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§18 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks hat diese Generalversammlung – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – auch einen Abwickler zu bestellen.

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufließen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein, verfolgen.